

Kulturverein Stöbnitz

Satzung in der Fassung vom 27. November 2022

§ 1 Name

1. Der Verein führt den Namen „Kulturverein Stöbnitz“.
2. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt dann den Zusatz „e.V.“.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Sitz

Der Verein hat seinen Sitz in Mücheln (Geiseltal).

§ 3 Zweck und Steuerbegünstigung

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist:

- die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger Zwecke;
 - die Förderung der Heimatpflege, Heimatkunde und der Ortsverschönerung;
 - die Förderung der Jugend- und Altenhilfe;
 - die Förderung von Kunst und Kultur;
 - die Förderung der Erziehung und Bildung.
2. Der Zweck des Vereins wird verwirklicht insbesondere durch:
 - Die Pflege und den Aufbau von Dorftraditionen;
 - Organisation von Veranstaltungen;
 - Anregung und Förderung von kulturellen, gesellschaftlichen oder gemeinnützigen Aktivitäten in Stöbnitz;
 - Das Einsetzen für einen attraktiven und aktiven Wohnort;
 - Förderung der Lebenskultur des Ortes sowie der Dorfbzusammenghörigkeit.
 3. Der Verein kann Abteilungen bilden, die sich einem oder mehreren Zwecken im Besonderen widmen.
 4. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

5. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
7. Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die Mitgliederversammlung kann eine jährliche, angemessene pauschale Tätigkeitsvergütung für Vorstandsmitglieder beschließen.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden. Minderjährige bedürfen der Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertreter, das Stimmrecht gilt ab 18 Jahre.
2. Es ist ein schriftliches Aufnahmegesuch an den Vorstand zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung durch den Vorstand ist nicht anfechtbar.
3. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
4. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Die schriftliche Austrittserklärung muss mit einer Frist von einem Monat jeweils zum Ende des Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand erklärt werden. Er wird zum Ende des Kalenderjahres, in dem der Austritt erklärt wird, wirksam.
5. Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig bei der nächsten Mitgliederversammlung.

§ 5 Beiträge

1. Der Verein erhebt von seinen Mitgliedern einen Jahresbeitrag, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung festgelegt wird. Während des Geschäftsjahres eintretende Mitglieder haben den vollen Jahresbeitrag zu leisten.
2. Durch Austritt oder Ausschluss ausscheidende Mitglieder sind zur Leistung von Beiträgen bis zum Ablauf des Kalenderjahres verpflichtet, in dem sie ausscheiden.
3. Der Mitgliedsbeitrag ist bis Ende März des laufenden Kalenderjahres zu entrichten.

§ 6 Organe

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ des Vereins. Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Die Vereinsmitglieder sind schriftlich einzuladen. Die Einladung kann sowohl postalisch als auch per E-Mail bzw. über Kurznachrichtendienste erfolgen. Zu diesem Zweck sind dem Vorstand gegenüber die aktuelle Wohnadresse sowie eine gültige E-Mail-Adresse oder Mobilfunknummer anzugeben.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.
3. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand schriftlich unter Angabe des Versammlungszwecks und Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen.
4. In der Mitgliederversammlung hat jedes natürliche Mitglied eine Stimme. Stimmübertragung ist nicht zulässig. Die Abstimmung erfolgt durch Zuruf oder in geheimer Abstimmung durch Abgabe von Stimmzetteln. Eine geheime Abstimmung hat zu erfolgen, wenn die Hälfte der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies wünscht.
5. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

6. Über die Mitgliederversammlung ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.
7. Änderungen der Satzung werden von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder beschlossen. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Soweit infolge einer Auflage des Registergerichts oder einer anderen Behörde eine Satzungsänderung erforderlich ist, ist der Vorstand befugt, diese zu beschließen.

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus drei bis fünf Personen. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln vertretungsberechtigt.
2. Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung aus dem Kreise der Mitglieder gewählt.
3. Der Vorstand wird für jeweils fünf Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Bis zu Beginn der Amtsperiode des neuen Vorstandes bleibt der alte Vorstand im Amt.

§ 9 Auflösung

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fließt das Vermögen der Stadt Mücheln (Geiseltal) zu, die dieses Vermögen nur für die unter § 3 Nr. 2 genannten Zwecke im Bereich Stöbnitz verwenden darf.